

H A U P T S A T Z U N G

der Stadt Meinerzhagen vom 25. Februar 2000 - in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 30.11.2011 -

PRÄAMBEL

Gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 1999 (GV. NRW. S. 590), - nachstehend GO NRW genannt - hat der Rat der Stadt Meinerzhagen am 21. Februar 2000 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende HAUPTSATZUNG beschlossen.

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Die Stadt Meinerzhagen wurde mit Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) durch Zusammenschluss der bis zu diesem Zeitpunkt selbständigen Gemeinden Stadt Meinerzhagen und Gemeinde Valbert mit Wirkung vom **1. Januar 1969** als neue Gemeinde gebildet.
Sie trägt den Namen "*Meinerzhagen*" und führt die Bezeichnung "*Stadt*".
- (2) Die "Stadt Meinerzhagen" umfaßt eine Fläche von zur Zeit 115,18 qkm und besteht aus folgenden Gebiets-
teilen:
- a) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde "Stadt Meinerzhagen",
 - b) das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Valbert,
 - c) das Gebiet, das durch das Gesetz zur Neugliederung des Landkreises Altena und der kreisfreien Stadt Lüdenscheid vom 18. Dezember 1968 (GV. NW. S. 412) aus der früheren Gemeinde Lüdenscheid-Land ab 01. Januar 1969 in die neue Stadt Meinerzhagen eingegliedert worden ist,
 - d) das Gebiet, das durch Erlass des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06. Dezember 1974 ab 01. Januar 1975 von der Stadt Drolshagen in die Stadt Meinerzhagen eingegliedert worden ist.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

a) Wappen

Die Stadt führt das vom Rat der Stadt Meinerzhagen in seiner Sitzung am 18. April 1975 beschlossene und durch Urkunde des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 14. Juli 1975 - 31.1.21-03 - genehmigte Wappen.
Beschreibung des Wappens:

„Geteilt, im größeren oberen Feld in Gelb (Gold) wachsender roter, weißbewehrter Löwe über blauem Andreaskreuz, unten rot-weißer (-silberner) Schachbalken, belegt mit gelbem (goldenem) Jagdhorn.“

b) Dienstsiegel

Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Siegel entspricht in Form und Größe dem der Urschrift dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

c) Flagge

Die Farben der Stadtfahne sind "blau-gold".

§ 3

Gemeindebezirk Valbert / Ortsvorsteher/in

- (1) Die Gebiete, die bis zum 31. Dezember 1968 die Gemeinde Valbert bildeten, erweitert um die ab 01. Januar 1975 aus der Stadt Drolshagen eingegliederte Ortschaft Börlinghausen, werden zu dem Gemeindebezirk Valbert zusammengefaßt. Für diesen Bezirk wählt der Rat jeweils für die Dauer seiner Wahlzeit eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher muss in diesem Bezirk wohnen und dem Rat angehören können.
- (2) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll die Belange des Gemeindebezirks Valbert gegenüber dem Rat wahrnehmen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher soll insbesondere die Entwicklung des Gemeindebezirks Valbert beobachten und erkennbare Entwicklungstendenzen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bekannt geben.
- (3) Der Ortsvorsteherin/Dem Ortsvorsteher für den Bezirk Valbert wird das Recht eingeräumt, im Rat und im Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Meinerzhagen gehört zu werden, soweit die Belange des Bezirkes Valbert betroffen sind.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister kann die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung im Gemeindebezirk beauftragen. Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch, die/der auch den Umfang der Beauftragung bestimmt. Sofern die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt wird, ist sie/er zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (5) Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) eine Aufwandsentschädigung entsprechend der Einwohnerzahl des Gemeindebezirks. Darüber hinaus hat sie/er Anspruch auf Ersatz der besonderen Auslagen, die durch die Erledigung der ihr/ihm übertragenen Geschäfte der laufenden Verwaltung entstehen. Der hiernach zu gewährende Auslagenersatz kann pauschaliert werden.
- (6) Im Stadtgebiet Meinerzhagen werden weitere Bezirke nicht gebildet.

§ 4

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG).
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Erstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans mit.
- (4) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstands, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen der/dem Ausschussvorsitzenden.
- (6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs in Frage stehen.

- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, den Beschlussvorlagen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5

Unterrichtung der Einwohner/innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner/innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner/innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohner/innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner/innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den Ratsmitgliedern und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Meinerzhagen fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Meinerzhagen fallen, sind von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgerinnen/Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt- und Finanzausschuss.
- (5) Der Haupt- und Finanzausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2,3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (7) Der Antragstellerin/Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

- b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des Haupt- und Finanzausschusses durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 7

Ausländerbeirat

- entfallen-

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "*Rat der Stadt Meinerzhagen*".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "*Ratsherr*" bzw. "*Ratsfrau*".

§ 9

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 10

Ausschüsse

- Allgemeine Regelungen -

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 11

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Die Aufgaben des gesetzlich vorgeschriebenen Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist befugt, Entscheidungen über sämtliche Angelegenheiten zu treffen.
- (3) Dies gilt nicht, soweit
- a) die Entscheidungen nach der GO NRW ausschließlich beim Rat oder bei der Bürgermeisterin/beim Bürgermeister liegen,
 - b) der Rat sich die Entscheidung vorbehält,
 - c) ein Fachausschuss Entscheidungsbefugnis erhalten hat,
 - d) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach § 16 dieser Hauptsatzung für die Entscheidung zuständig ist.

§ 12

Bau- und Vergabeausschuss

Soweit ein Bau- und Vergabeausschuss gebildet wird, entscheidet dieser

- a) ob der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches gemäß § 15 BauGB gestellt wird,
- b) über die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde gemäß § 36 Abs. 1 i.V.m. §§ 31, 33, 35 BauGB,
- c) über die Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB,
- d) über die Vergabe aller von der Stadt Meinerzhagen zu vergebenden Aufträge im Betrag von über **50.000,00 Euro**,
- e) über die Durchführung bedeutsamer städtischer Hochbaumaßnahmen, soweit dafür ein entsprechender Rats- oder Ausschussbeschluss vorliegt und weder gesetzliche noch durch Ratsbeschluss geregelte Sonderzuständigkeiten (z.B. des Haupt- und Finanzausschusses für die Grundzüge der Planung) gegeben sind.

§ 13

Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 14 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld, Verdienstaussfall und Fahrtkosten gezahlt werden, ist auf 14 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Die Mitglieder des Rates, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 1 und Abs. 2 auch für Sitzungen des Ausschusses für kommunale Zusammenarbeit der Städte Meinerzhagen und Kierspe.
- (4) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für den Zeitraum der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **8,00 Euro** festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die zu berücksichtigende regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von **31,00 Euro** je Stunde überschreiten.

- g) Verdienstausschlag, Regelstundensatz und Haushaltsentschädigung werden bis längstens 19.00 Uhr gezahlt, es sei denn, dass eine *regelmäßige* Arbeitszeit über diesen Zeitpunkt hinaus nachgewiesen wird.
- h) Stellvertretende Bürgermeister/innen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende/ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 14

Zuwendungen an die Fraktionen

- (1) Den Fraktionen werden gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 GO NRW aus Haushaltsmitteln der Gemeinde Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt. Der Grundbetrag beträgt monatlich **10,00 Euro**. Zusätzlich erhält jede Fraktion für jedes Mitglied monatlich **41,00 Euro**. Über die Verwendung der Zuwendungen ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der unmittelbar der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten ist.
- (2) Ein Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, erhält nach Maßgabe des § 56 Absatz 3 Satz 6 GO NRW von der Stadt eine finanzielle Zuwendung, die der Hälfte des Betrages entspricht, den eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhalte.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Stadt vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister, die Beigeordneten sowie die gemäß § 68 Abs. 3 Satz 1 GO NRW mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauten Beamtinnen/Beamten und Angestellten.

§ 16

Bürgermeister/in / ehrenamtliche Stellvertreter/in

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) - entfallen -
- (3) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird ermächtigt,
 - a) Geldforderungen der Stadt Meinerzhagen (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro aus Billigkeitsgründen zu erlassen oder vorbehaltlich späterer Geltendmachung niederzuschlagen,
 - b) Geldforderungen der Stadt Meinerzhagen (Steuern, Gebühren und sonstige Geldforderungen) bei Beträgen bis zu 50.000,00 Euro zu stunden. Bei Stundungsbegehren über Grund- und Gewerbesteuern, die glaubhaft mit zu erwartender Messbescheidänderung begründet werden, kann der Betrag überschritten werden.

- c) Rechtsstreitigkeiten zu führen und Vergleiche abzuschließen, sofern der Streitwert den Betrag von 102.000,00 Euro nicht übersteigt. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister Rechtsstreitigkeiten für die Stadt führen, wenn diese daran als Beklagte beteiligt ist.
 - d) Aufträge im Wert bis zu 50.000,00 Euro zu vergeben, wobei alle Aufträge im Wert von mehr als 26.000,00 € und weniger als 50.000,00 € dem Bau und Vergabeausschuss in der nächstmöglichen Sitzung zur Kenntnis zu bringen sind,
 - e) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW als nicht erheblich angesehen, wenn sie den Betrag von 25.000,00 Euro je Investitionsauftrag oder Deckungskreis nicht überschreiten; sie sind dem Rat jedoch in jedem Fall zur Kenntnis zu bringen. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (4) Weitere Zuständigkeiten können der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister durch Beschluss des Rates erteilt werden.
 - (5) Der Abschluss derivater Finanzgeschäfte (Forward-Swaps, Zins-Swaps, Währungs-Swaps, Doppel-Swaps, Forward-Rate-Agreements, Caps, Floors, Collars und Swaptions) sowie ähnlicher Finanzgeschäfte unterliegt nicht der Zuständigkeit des Bürgermeisters, sondern des Rates.
 - (6) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter/innen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in der sich aus der Wahl als erste/r oder zweite/r Stellvertreter/in ergebenden Reihenfolge.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 Satz 1 der GO NRW zu dem Gesetz vom 09.10.2007, GV. NRW. S. 380).
- (2) Entscheidungen für Bedienstete in Führungspositionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Erfolgt keine Entscheidung, gilt Absatz 1 (§ 73 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der GO NRW a.a.O.).
- (3) Soweit nach den gesetzlichen Vorschriften des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts sowie des Umzugs- und Reisekostenrechts Befugnisse der obersten Dienstbehörde übertragbar sind, werden sie der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister übertragen.
- (4) Die Ämter der Leiter/innen von Organisationseinheiten, die dem / der Hauptverwaltungsbeamten(in) oder einem / einer anderen Wahlbeamten(in) oder diesem / der in der Führungsfunktion vergleichbaren Beschäftigten unmittelbar unterstehen, werden in Anwendung des § 22 Landesbeamtengesetz NRW (LBG) im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen.

§ 18

Beigeordnete

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Die/Der Gewählte wird durch gesonderten Beschluss des Rates zum/zur allgemeinen Vertreter/in der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bestimmt und führt die Amtsbezeichnung „Erste/r Beigeordnete/r“.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Meinerzhagen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen in der Meinerzhagener Zeitung.

Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschrift ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang in folgenden Aushangkästen:

- Rathausgebäude 2, Bahnhofstraße 13, 58540 Meinerzhagen und
- vor der evangelischen Kirche in Valbert.

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 20

Öffentliche Zustellung

- entfallen -

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Stadt Meinerzhagen vom 31. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 24. November 1999, außer Kraft.

* * *

Meinerzhagen, 25. Februar 2000

Der Bürgermeister

P i e r l i n g s

In Kraft getreten am 04. März 2000